

STATUTEN

Fassung nach der Revision vom 30. November 2020

A Name und Sitz

- Name 1. Unter der Bezeichnung „Historische Mittel-Thurgau-Bahn“ (nachstehend „Verein“ genannt) besteht seit dem 14. Januar 2003 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Sitz 2. Der Verein hat seinen Sitz beim Präsidenten.

B Zweck und Ziel

- Zweck 3. Dem Verein obliegt die Vertretung aller Interessen, die dem Erhalt der historischen Substanz der ehemaligen „Mittel-Thurgau-Bahn“ dienen.
- Ziele 4. Zur Erreichung dieses Ziels kann der Verein, abhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten:
- sowohl Rollmaterial, das im Dienst der MThB gestanden hat, wie auch andere Fahrzeuge und Geräte, die dem Vereinszweck dienlich sind, käuflich erwerben und auch wieder veräussern. Ebenfalls sind Mietverhältnisse möglich.
 - das erworbene Material instand stellen und betreiben.
 - alle Fahrzeuge für Fahrten selber nutzen oder Dritten zur Nutzniessung überlassen.
 - Darlehen aufnehmen und Werbeeinnahmen entgegennehmen.
 - Mittel für den Erhalt der Bahnanlagen der historischen MThB einsetzen.
 - Liegenschaften kaufen, mieten und wieder verkaufen.
 - anderen Organisationen und Verbänden beitreten, eine Zusammenarbeit eingehen und gemeinsame Mittel einsetzen.
- Gemeinnützig- 5. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige, kulturelle und regionalhistorische keit Zwecke. Politische, religiöse und wirtschaftliche Ziele sind ausgeschlossen.

C Mitgliedschaft

- Mitglied werden 6. Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr braucht es das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertretung.
- Kategorien 7. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedarten:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder (Gönner)
- Aktivmitglied 7.1 **Aktivmitglieder** bezahlen einen Jahresbeitrag und setzen sich für den Zweck und das Ziel des Vereins ein. Jedes Aktivmitglied besitzt genau eine Stimme und ist stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Juristische Personen und Körperschaften können jeweils eine Person bestimmen, welche die Rechte eines Aktivmitglieds wahrnimmt.
- Zur Kategorie der Aktivmitglieder zählen auch Jungmitglieder. So werden Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit bezeichnet. Sie haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, bezahlen aber einen reduzierten Jahresbeitrag.
 - Der Vorstand kann Personen zu Freimitgliedern ernennen, die sich durch Arbeitsleistung besonders für den Verein eingesetzt haben. Freimitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.

Ehrenmitglied	7.2 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Es sind natürliche Personen, welche sich für den Zweck und das Ziel des Vereins in hervorragender Weise eingesetzt haben. Eine vorgängige Mitgliedschaft im Verein ist nicht notwendig. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder und sind vom Jahresbeitrag befreit.
Passivmitglieder	7.3 Passivmitglieder (Gönner) unterstützen den Verein finanziell. Sie sind zu keinen weiteren Leistungen verpflichtet. Sie haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
Ende der Mitgliedschaft	8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Austritt	8.1 Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.
Ausschluss	8.2 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist schriftlich zu informieren. Es kann den Ausschluss schriftlich zuhanden der nächstfolgenden Mitgliederversammlung anfechten. Mitglieder, die zwei Jahre hintereinander den Jahresbeitrag nicht bezahlen, verlieren automatisch die Mitgliedschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied nur solche Ansprüche gegenüber dem Verein zu, die durch separate Vereinbarungen geregelt sind.
Pflichten	8.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

D Finanzen und Geschäftsjahr

Einnahmen	9. Die Finanzierung des Vereins wird durch folgende Einnahmen sichergestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge - Erträge aus Vereinsaktivitäten, insbesondere aus Fahrten und Vermietungen von Rollmaterial - Sponsoring und Zuschüsse Dritter - Spenden, Legate, Schenkungen - Erträge aus dem Vereinsvermögen
Sicherung der Ziele	10. Um die Vereinsziele langfristig abzusichern, können Mietverträge, Darlehens- und Sponsoringverträge abgeschlossen oder Vermögenswerte veräussert werden.
Sachauslagen und Spesen	11. Projektbezogene Sachauslagen und Spesen im Dienste des Vereins können gegen Vorlage von Belegen und entsprechender Genehmigung des Vorstandes vergütet werden.
Einsatz der Mittel	12. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Die Mittel sind wirksam und haushälterisch einzusetzen. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt pro Vereinsjahr für einmalige Anschaffungen 50'000 Franken. An der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht sowie die Bilanz und die Erfolgsrechnung vorzulegen. Alle Geldtransaktionen sind schriftlich zu belegen.
Mitgliederbeiträge	13. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Beitrag Vorstand	14. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
Geschäftsjahr	15. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

E Organisation

Organe	<p>16. Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Mitgliederversammlung- der Vorstand- die Kontrollstelle <p>Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.</p>
Mitglieder- versammlung	<p>16.1 Mitgliederversammlung</p> <p>Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschliesst über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen und tritt jährlich mindestens einmal zusammen.</p> <p>Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.</p> <p>Die Frist für die Einberufung zur Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.</p> <p>Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis Ende des Vorjahres schriftlich beim Vorstand eingehen. Verspätete Anträge werden automatisch in die Traktandenliste der Mitgliederversammlung des kommenden Jahres aufgenommen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden.</p> <p>Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Versammlungsprotokolls- Genehmigung der Jahresberichte- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz- Entlastung der Vereinsorgane- Festsetzung der Mitgliederbeiträge- Wahl des Präsidiums- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle- Genehmigung des Budgets- Beschluss über Verpflichtungen, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen- Behandlung von Anträgen- Beschluss über die Veräusserung von Rollmaterial der ehemaligen Mittel-Thurgau-Bahn, bei dem die Versammlung auch über den Kauf entschieden hat- Genehmigung von Statutenänderungen- Behandlung von Rekursen über Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Ziffer 8.2)- Entscheid über die Auflösung des Vereins
Vorstand	<p>16.2 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen ausseren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, welche sich selber konstituieren.</p> <p>Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- die gesamte Geschäftsführung- die Sicherstellung eines angemessenen Fahrbetriebs- die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung- der Verkehr mit Behörden und Organisationen- die Verwaltung des Vereinsvermögens <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p>
Kontrollstelle	<p>16.3 Kontrollstelle</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor.</p> <p>Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen. Sie erstatten jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung über die Buchführung sowie über den haushälterischen Umgang und den zweckbestimmten Einsatz der Mittel. Sie stellen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.</p>

F Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

- Abstimmung **17.** Beschlüsse kommen mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder zustande.
- 2/3-Mehr **18.** Eine Mehrheit von zwei Dritteln wird benötigt für:
- Statutenänderungen
 - die Auflösung des Vereins

G Beurkundung von Beschlüssen

- Protokoll **19.** Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist schriftlich Protokoll zu führen. Insbesondere gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse müssen detailliert festgehalten werden.

H Zeichnungsberechtigung und Haftung

- Kollektiv-
unterschrift **20.** Zeichnungsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweien sind der Präsident, bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- Verbindlichkeit
und Haftung **21.** Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen im Sinne von Art. 75a ZGB.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

I Auflösung des Vereins

- Auflösung **22.** Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an dann zu bestimmende, steuerbefreite Organisationen mit sinngemäss gleicher Zielsetzung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der, „Corona“-bedingt, schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlung vom 30. November 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten in der Fassung vom 19. November 2010.

Weinfelden, 30. November 2020

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. Jürg Fetzel

sig. Michael Mente